

DATAGROUP SE

(nachfolgend „Gesellschaft“)

mit Sitz in Pliezhausen

**ISIN DE000A0JC8S7
WERTPAPIER-KENN-NR. A0JC8S**

Wir laden unsere Aktionäre zu der am **25. Februar 2026, um 11:00 Uhr** in Form einer ausschließlich virtuellen Hauptversammlung stattfindenden **ordentlichen Hauptversammlung** (eindeutige Kennung des Ereignisses: D6H022025oHV) ein.

Ort der Hauptversammlung im Sinne des Aktiengesetzes sind die Geschäftsräume der Gesellschaft, Wilhelm-Schickard-Straße 7, 72124 Pliezhausen. Eine physische Präsenz der Aktionäre und/oder ihrer Bevollmächtigten mit Ausnahme des von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreters am Ort der Hauptversammlung ist ausgeschlossen. Eine Bild- und Tonübertragung der gesamten Hauptversammlung wird live im Internet erfolgen. Die Aktionäre können per Videokommunikation Redebeiträge leisten und Fragen stellen. Die Stimmrechtsausübung der Aktionäre erfolgt ausschließlich im Wege der Briefwahl (mittels elektronischer Kommunikation) oder durch Vollmachtserteilung an einen von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter. Wir weisen die Aktionäre insbesondere auf die Regelungen zur gleichwohl erforderlichen Anmeldung zur Hauptversammlung hin.

I. Tagesordnung

- 1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses, des Lageberichts, des gebilligten Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts für das Geschäftsjahr vom 1. Oktober 2024 bis 30. September 2025 nebst Bericht des Aufsichtsrats**
- 2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns für das Geschäftsjahr vom 1. Oktober 2024 bis 30. September 2025**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

Der im Geschäftsjahr vom 1. Oktober 2024 bis 30. September 2025 erzielte Bilanzgewinn der DATAGROUP SE in Höhe von EUR 109.208.011,22 wird wie folgt verwendet:

- Ausschüttung einer Dividende von EUR 0,04 je dividendenberechtigter Stückaktie für 8.349.000 Stückaktien, somit insgesamt EUR 333.960,00
- Gewinnvortrag des verbleibenden Gewinns auf neue Rechnung
EUR 108.874.051,22

Von der Gesellschaft gehaltene eigene Aktien sind gemäß § 71b AktG nicht dividendenberechtigt. Es werden derzeit keine eigenen Aktien von der Gesellschaft gehalten. Sollte sich die Zahl der von der Gesellschaft gehaltenen eigenen Aktien bis zum Zeitpunkt der Hauptversammlung verändern, wird bei unveränderter Höhe der Dividende je dividendenberechtigter Aktie ein entsprechend angepasster Gewinnverwendungsvorschlag unterbreitet.

Gemäß § 58 Abs. 4 Satz 2 AktG ist der Anspruch auf die Dividende am dritten auf den Hauptversammlungsbeschluss folgenden Geschäftstag fällig.

3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr vom 1. Oktober 2024 bis 30. September 2025

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgende Beschlüsse zu fassen:

Den im am 30. September 2025 beendeten Geschäftsjahr amtierenden Mitgliedern des Vorstands gemäß lit. a) bis c) wird jeweils für den Zeitraum ihrer jeweiligen Bestellung in diesem Geschäftsjahr im Wege der Einzelbeschlussfassung Entlastung erteilt:

- a) Andreas Baresel
- b) Dr. Sabine Laukemann
- c) Mark Schäfer

4. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr vom 1. Oktober 2024 bis 30. September 2025

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgende Beschlüsse zu fassen:

Den im am 30. September 2025 beendeten Geschäftsjahr amtierenden Mitgliedern des Aufsichtsrats gemäß lit. a) bis d) wird jeweils für den Zeitraum ihrer jeweiligen Bestellung in diesem Geschäftsjahr im Wege der Einzelbeschlussfassung Entlastung erteilt:

- a) Heinz Hilgert
- b) Hubert Deutsch
- c) Hans-Hermann Schaber
- d) Manfred Boschatzke

5. Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr vom 1. Oktober 2025 bis 30. September 2026

Der Aufsichtsrat schlägt vor, folgenden Beschluss zu fassen:

Die BANSBACH GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Stuttgart wird zum Abschlussprüfer der Gesellschaft und des Konzerns für das Geschäftsjahr vom 1. Oktober 2025 bis 30. September 2026 gewählt.

6. Beschlussfassung über die Erweiterung des Aufsichtsrats und entsprechende Änderung von § 9 Abs. 1 der Satzung

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft besteht derzeit gemäß § 9 Abs. 1 der Satzung aus drei Mitgliedern, die von der Hauptversammlung gewählt werden. Der Aufsichtsrat soll auf sechs Mitglieder erweitert werden, die von der Hauptversammlung gewählt werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Zahl der Mitglieder des Aufsichtsrats wird von drei auf sechs erhöht und in § 9 Abs. 1 Satz 1 der Satzung wird entsprechend das Wort „*drei*“ durch das Wort „*sechs*“ ersetzt.

7. Wahlen zum Aufsichtsrat

Derzeit setzt sich der Aufsichtsrat gemäß Art. 40 Abs. 2, Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE) („SE-VO“), § 17 SE-Ausführungsgesetz („SEAG“) i.V.m. § 9 Abs. 1 der Satzung in der aktuellen Fassung aus drei Aufsichtsratsmitgliedern der Aktionäre zusammen, die von der Hauptversammlung gewählt werden. Nach Handelsregistereintragung der unter Tagesordnungspunkt 6 zur Beschlussfassung vorgeschlagenen Satzungsänderung wird sich der Aufsichtsrat gemäß Art. 40 Abs. 2, Abs. 3 SE-VO, § 17 SEAG i.V.m. § 9 Abs. 1 der Satzung aus sechs Aufsichtsratsmitgliedern der Aktionäre zusammensetzen, die von der Hauptversammlung gewählt werden.

Nachdem das ehemalige Aufsichtsratsmitglied Manfred Boschatzke (mit Wirkung zum Ablauf des 29. November 2025) sein Aufsichtsratsmandat niedergelegt hatte, wurde mit Beschluss des Amtsgerichts Stuttgart vom 3. Dezember 2025 Laura Schröder-Arzner zum Mitglied des

Aufsichtsrats bestellt. Nun soll dieses Aufsichtsratsmitglied durch die Hauptversammlung als originär hierfür zuständigem Organ im Amt bestätigt werden.

Zudem ist eine Neuwahl erforderlich, da die Amtszeit des Aufsichtsratsmitglieds Hubert Deutsch mit Ablauf der ordentlichen Hauptversammlung, die über seine Entlastung für das Geschäftsjahr 2024/2025 beschließt, endet. Hubert Deutsch soll wiedergewählt werden.

Sofern die Hauptversammlung die unter Tagesordnungspunkt 6 zur Beschlussfassung vorgeschlagene Erweiterung des Aufsichtsrats beschließt, müssen drei weitere neue Mitglieder für den dann sechsköpfigen Aufsichtsrat gewählt werden. Diese können mit Wirkung auf den Zeitpunkt der Handelsregistereintragung der entsprechenden Satzungsänderung zu Mitgliedern des Aufsichtsrats bestellt werden.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, folgende Beschlüsse zu fassen:

- a) Laura Schröder-Arzner, Managing Director bei Kohlberg Kravis Roberts GmbH, wohnhaft in Bad Homburg,

wird mit Wirkung ab dem Zeitpunkt der Beendigung der Hauptversammlung am 25. Februar 2026 und bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2025/2026 entscheidet, in den Aufsichtsrat gewählt.

- b) Hubert Deutsch, CEO der Unternehmensgruppe Cteam SE, wohnhaft in Riedlingen,

wird mit Wirkung ab dem Zeitpunkt der Beendigung der Hauptversammlung am 25. Februar 2026 und bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2029/2030 entscheidet, in den Aufsichtsrat gewählt.

- c) Klaus-Hardy Mühleck, Diplom-Ingenieur, wohnhaft in Ebersbach,

wird mit Wirkung ab dem Zeitpunkt der Handelsregistereintragung der gemäß Tagesordnungspunkt 6 zur Beschlussfassung vorgeschlagenen Änderung der Satzung (§ 9) zur Erweiterung des Aufsichtsrats und bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2029/2030 entscheidet, in den Aufsichtsrat gewählt.

- d) Chresten Knaff, Managing Director bei Kohlberg Kravis Roberts & Co. Partners LLP, wohnhaft in London, Vereinigtes Königreich,

wird mit Wirkung ab dem Zeitpunkt der Handelsregistereintragung der gemäß Tagesordnungspunkt 6 zur Beschlussfassung vorgeschlagenen Änderung der Satzung (§ 9)

zur Erweiterung des Aufsichtsrats und bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2029/2030 entscheidet, in den Aufsichtsrat gewählt.

- e) Rolf Buch, Executive Advisor bei Kohlberg Kravis Roberts GmbH, wohnhaft in Gütersloh,

wird mit Wirkung ab dem Zeitpunkt der Handelsregistereintragung der gemäß Tagesordnungspunkt 6 zur Beschlussfassung vorgeschlagenen Änderung der Satzung (§ 9) zur Erweiterung des Aufsichtsrats und bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2029/2030 entscheidet, in den Aufsichtsrat gewählt.

8. Beschlussfassung über die Umstellung von Inhaberaktien auf Namensaktien und die entsprechenden Änderungen der Satzung sowie weitere Anpassungen

Nach dem Aktiengesetz lauten die Aktien einer Aktiengesellschaft auf den Namen oder auf den Inhaber. Die Aktien der Gesellschaft lauten derzeit auf den Inhaber. Vorstand und Aufsichtsrat sind der Auffassung, dass Namensaktien im Vergleich zu Inhaberaktien eine effektivere Kommunikation der Gesellschaft mit ihren Aktionären ermöglichen. Vor diesem Hintergrund sollen die derzeit auf den Inhaber lautenden Aktien der Gesellschaft in Namensaktien umgewandelt werden.

Bei Namensaktien gilt im Verhältnis zu der Gesellschaft als Aktionär nur, wer als solcher im Aktienregister eingetragen ist. Die Umwandlung in Namensaktien erfordert daher die Einrichtung eines Aktienregisters. Dafür ist erforderlich, dass die Aktionäre ihren Namen, ihr Geburtsdatum und ihre Anschrift beziehungsweise, soweit es sich bei den Aktionären um Gesellschaften handelt, ihre Firma, ihren Sitz und ihre Geschäftsanschrift, sowie in jedem Fall die Zahl der von ihnen gehaltenen Aktien der Gesellschaft zur Eintragung im Aktienregister angeben.

Zur Umwandlung der Inhaberaktien in Namensaktien muss die Satzung der Gesellschaft geändert werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

- a) Umwandlung von Inhaberaktien in Namensaktien

Die bei Wirksamwerden der unter nachfolgend lit. b) aufgeführten Satzungsänderung bestehenden Inhaberaktien der Gesellschaft werden unter Beibehaltung der bisherigen Stückelung in Namensaktien umgewandelt. Der Vorstand wird ermächtigt, alle erforderlichen oder zweckmäßigen Maßnahmen für die Umwandlung der Inhaberaktien in Namensaktien zu veranlassen.

- b) § 6 der Satzung („Aktien“) wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 wird das Wort „*Inhaber*“ durch das Wort „*Namen*“ ersetzt.

Unter Umgliederung und Umbenennung des bisherigen Absatzes 2 als neuer Absatz 4 wird folgender neuer Absatz 2 ergänzt:

„Die Gesellschaft führt ein elektronisches Aktienregister. Die Aktionäre der Gesellschaft haben der Gesellschaft zur Eintragung in das Aktienregister die gesetzlich vorgeschriebenen Angaben zu machen.“

Unter Umgliederung und Umbenennung des bisherigen Absatzes 3 als neuer Absatz 5 wird folgender neuer Absatz 3 ergänzt:

„Trifft im Falle einer Kapitalerhöhung der Erhöhungsbeschluss keine Bestimmungen darüber, ob die neuen Aktien auf den Inhaber oder auf den Namen lauten sollen, so lauten sie auf den Namen.“

- c) § 5 der Satzung („Höhe und Einteilung des Grundkapitals“) wird wie folgt geändert:

In Absatz 3, der das Genehmigte Kapital 2023 regelt, wird in der dritten Zeile das Wort „*Inhaber*“ durch das Wort „*Namen*“ ersetzt.

In Absatz 4, der das Bedingte Kapital 2023 regelt, wird in der zweiten Zeile das Wort „*Inhaber*“ durch das Wort „*Namen*“ ersetzt.

- d) § 17 der Satzung („Teilnahme an der Hauptversammlung, Stimmrecht“) wird wie folgt geändert:

§ 17 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3 werden wie folgt neu gefasst:

„(1) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die im Aktienregister eingetragen sind und sich rechtzeitig angemeldet haben. Die Anmeldung muss der Gesellschaft oder den sonst in der Einladung bezeichneten Stellen in Textform oder auf einem von der Gesellschaft in der Einladung näher bestimmten elektronischen Weg in deutscher oder englischer Sprache mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung zugehen. In der Einberufung kann eine kürzere in Tagen bemessene Frist vorgesehen werden.

(2) (einstweilen freibleibend)

(3) (einstweilen freibleibend)“

e) Weitere Anpassungen

Der Beschluss der ordentlichen Hauptversammlung vom 9. März 2023 zu Tagesordnungspunkt 5 lit. b) über die Ermächtigung des Vorstands zur Erhöhung des Grundkapitals durch Ausgabe neuer Aktien (Genehmigtes Kapital 2023) wird, soweit es bislang nicht ausgenutzt wurde, dahingehend geändert, dass sich die Ermächtigung anstelle zur Ausgabe von auf den Inhaber lautenden Stückaktien auf die Ausgabe von auf den Namen lautenden Stückaktien bezieht.

Der Beschluss der ordentlichen Hauptversammlung vom 9. März 2023 zu Tagesordnungspunkt 7 lit. b) über die Ermächtigung des Vorstands zur Ausgabe von Schuldverschreibungen wird mit Wirkung für die Zukunft dahingehend geändert, dass sich die Ermächtigung nicht länger auf die Ausgabe von Rechten/Pflichten auf den Bezug von auf den Inhaber lautenden Stückaktien, sondern nunmehr auf die Ausgabe von Rechten/Pflichten auf den Bezug von auf den Namen lautenden Stückaktien bezieht.

9. Beschlussfassung über die Änderung von § 7 der Satzung („Zusammensetzung, Beschlussfassung und Geschäftsordnung des Vorstandes“) und § 12 der Satzung („Beschlussfassung“)

Im Hinblick auf Beschlussfassungen des Vorstands soll für den Fall der Stimmgleichheit ein Stichentscheidrecht für den Vorsitzenden des Vorstands eingeführt werden. Demgegenüber soll im Hinblick auf Beschlussfassungen des Aufsichtsrats für den Fall der Stimmgleichheit das Stichentscheidrecht des Vorsitzenden des Aufsichtsrats aufgehoben werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

a) § 7 Abs. 3 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Die Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Stimmenmehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder des Vorstands gefasst, soweit das Gesetz nicht zwingend Einstimmigkeit vorsieht. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden des Vorstands den Ausschlag (Stichentscheid). Beschlüsse des Vorstands können auch außerhalb von Sitzungen mündlich, fernmündlich, per Telefax, per E-Mail oder mittels sonstiger gebräuchlicher Telekommunikationsmittel gefasst werden.“

b) § 12 Abs. 4 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„(4) *Beschlüsse des Aufsichtsrats werden, soweit das Gesetz nicht zwingend etwas anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats steht kein Recht zum Stichentscheid zu.“*

10. Beschlussfassung über die Vergütung des Aufsichtsrats der DATAGROUP SE

Den Mitgliedern des Aufsichtsrats kann gemäß § 113 Abs. 1 AktG eine Vergütung für ihre Tätigkeit gewährt werden, die gemäß § 14 der Satzung von der Hauptversammlung festgesetzt wird.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

Für seine jeweilige Tätigkeit erhält jedes Aufsichtsratsmitglied eine jährliche Vergütung von EUR 30.000,00. Der stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzende erhält das Eineinhalbache, der Aufsichtsratsvorsitzende erhält das Dreifache der jährlichen Vergütung, jeweils zuzüglich eventueller Umsatzsteuer.

Ferner erhält jedes Mitglied des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse für jede Aufsichtsrats- und Ausschusssitzung, an der es als Mitglied teilgenommen hat, ein Sitzungsgeld in Höhe von EUR 2.500,00 zuzüglich eventueller Umsatzsteuer. Für mehrere Sitzungen des Aufsichtsrats und/oder seiner Ausschüsse an einem Kalendertag wird das Sitzungsgeld nur einmal gezahlt.

Zudem erhält jedes Mitglied des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse für jeden regelmäßig stattfindenden Aufsichtsrats-Jour-Fix zwischen Aufsichtsrat und Vorstand, an dem es als Mitglied teilgenommen hat, eine Vergütung von EUR 500,00 pro Stunde (maximal bis zum Erreichen des Tagessatzes von EUR 2.500,00) zuzüglich eventueller Umsatzsteuer.

Die Vergütung wird am Ende eines jeden Geschäftsjahres ausgezahlt. Sofern im Verlauf des Geschäftsjahres ein Aufsichtsratsmitglied den Status eines Aufsichtsratsmitglieds erlangt hat, aus dem Aufsichtsrat ausgeschieden ist oder sich sein Status in einer die Vergütung beeinflussenden Weise verändert hat, fällt die Vergütung nach dem ersten Spiegelstrich nur zeitanteilig an.

Die vorstehenden Regelungen gelten erstmalig für die Tätigkeiten des Aufsichtsrats im Anschluss an diese Hauptversammlung.

11. Beschlussfassung über die Zustimmung zu einem Gewinnabführungsvertrag mit der DATAGROUP Business Solutions GmbH

Die DATAGROUP SE (nachfolgend auch „**Organträgerin**“) beabsichtigt, als Organträgerin mit der DATAGROUP Business Solutions GmbH mit Sitz in Siegburg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Siegburg unter HRB 10683 (nachfolgend im Rahmen des Textes zu diesem Tagesordnungspunkt auch „**Organgesellschaft**“) als Organgesellschaft einen Gewinnabführungsvertrag (Ergebnisabführungsvertrag) im Sinne des § 291 Abs. 1 Satz 1 AktG zu schließen, dessen Wirksamkeit von der Zustimmung der Hauptversammlung der Organträgerin, der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Organgesellschaft und seiner darauf folgenden Eintragung in das Handelsregister der Organgesellschaft abhängt.

Im Rahmen des Gewinnabführungsvertrags verpflichtet sich die DATAGROUP Business Solutions GmbH als beherrschte Gesellschaft, während der Dauer des Vertrages ihren ganzen Gewinn an die DATAGROUP SE als herrschende Gesellschaft abzuführen. Die DATAGROUP SE verpflichtet sich, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag der DATAGROUP Business Solutions GmbH nach Maßgabe von § 302 AktG auszugleichen. Mit dem Abschluss des Gewinnabführungsvertrags soll eine ertragsteuerliche Organschaft ab Beginn des Geschäftsjahres 2026 begründet werden.

Ausgleichszahlungen oder die Zahlung von Abfindungen gemäß §§ 304, 305 AktG sind nicht zu gewähren, da die DATAGROUP SE die alleinige Gesellschafterin der DATAGROUP Business Solutions GmbH ist. Aus demselben Grund ist auch eine Prüfung des Gewinnabführungsvertrags durch einen Vertragsprüfer nach § 293b Abs. 1 AktG nicht erforderlich.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

Dem Abschluss eines Gewinnabführungsvertrags zwischen der DATAGROUP SE als Organträgerin und der DATAGROUP Business Solutions GmbH mit Sitz in Siegburg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Siegburg unter HRB 10683, als Organgesellschaft wird zugestimmt.

Der finale Entwurf des Gewinnabführungsvertrags zwischen der DATAGROUP SE und der DATAGROUP Business Solutions GmbH hat folgenden Inhalt:

„Ergebnisabführungsvertrag“

zwischen

DATAGROUP SE
Wilhelm-Schickard-Str. 7
72124 Pliezhausen

- im Folgenden „**DATAGROUP**“ genannt -
und der

DATAGROUP Business Solutions GmbH
Auf den Tongruben 3
53721 Siegburg

- im Folgenden „**Konzerngesellschaft**“ genannt -
- gemeinsam als die „**Parteien**“ bezeichnet -

Präambel

Die DATAGROUP ist Alleingesellschafterin der Konzerngesellschaft.

Zwischen der DATAGROUP und der Konzerngesellschaft wird insbesondere auch zum Zwecke der Begründung einer ertragsteuerlichen Organschaft der nachfolgende Ergebnisabführungsvertrag geschlossen:

§ 1 Gewinnabführung

- (1) Die Konzerngesellschaft verpflichtet sich, ihren ganzen Gewinn an die DATAGROUP abzuführen. Abzuführen ist – vorbehaltlich einer Bildung oder Auflösung von Rücklagen nach Abs. 2 – der gemäß § 301 AktG in der jeweils gültigen Fassung zulässige Höchstbetrag, welcher auch unter Berücksichtigung einer Auflösung von Rücklagen nicht überschritten werden darf.
- (2) Die Konzerngesellschaft kann mit Zustimmung der DATAGROUP Beträge aus dem Jahresüberschuss nur insoweit in die Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) einstellen, als dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Soweit § 301 AktG oder § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung bei einer entsprechenden Anwendung nicht entgegensteht, sind während der Dauer dieses Vertrages gebildete andere Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB auf Verlangen der DATAGROUP aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages zu verwenden oder als Gewinn abzuführen. Von der Abführung ausgeschlossen sind insbesondere ein Gewinnvortrag aus der

Zeit vor Beginn dieses Vertrages, Beträge aus der Auflösung von Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB), die vor Beginn dieses Vertrages gebildet worden sind und Beträge aus der Auflösung von Kapitalrücklagen (§ 272 Abs. 2 HGB).

- (3) *Die Verpflichtung zur Gewinnabführung gilt erstmals für den ganzen Gewinn des im Zeitpunkt der Eintragung dieses Vertrages in das Handelsregister der Konzerngesellschaft laufenden Geschäftsjahres. Die Vertragsteile gehen davon aus, dass die Eintragung des Unternehmensvertrages in das Handelsregister im Laufe des Geschäftsjahres 2025/2026, welches vom 01. Oktober 2025 bis zum 30. September 2026 läuft, erfolgen wird. Für den Fall, dass die Eintragung des Unternehmensvertrages nach dem 30. September 2026 erfolgen sollte, verlängert sich die Zeit der Unkündbarkeit dieses Vertrages um so viele Jahre, dass seit dem Beginn des Geschäftsjahres, für welches die Gewinnabführung erstmals gilt, mindestens fünf volle Zeitjahre vergangen sind.*
- (4) *Monatliche Abschlagszahlungen auf die Gewinnabführung verstößen nicht gegen das Gebot der Vollabführung, wenn sie unter dem Vorbehalt eines ausreichenden Jahresbilanzgewinns stehen. Überschießende Abschlagszahlungen auf die Gewinnabführung sind als verzinsliche Darlehensgewährung zu behandeln.*
- (5) *Die Verpflichtung zur Gewinnabführung wird jeweils am Schluss des Geschäftsjahres fällig und ist ab diesem Zeitpunkt mit 5 % pro Jahr zu verzinsen.*

§ 2 Verlustübernahme

- (1) *Für die Verlustübernahme durch die DATAGROUP gelten die Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung entsprechend.*
- (2) *§ 1 Abs. 5 gilt entsprechend für die Fälligkeit und Verzinsung der Verpflichtung zum Verlustausgleich gegenüber der Konzerngesellschaft.*

§ 3 Wirksamwerden und Dauer

- (1) *Dieser Vertrag wird unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Hauptversammlung der DATAGROUP und der Gesellschafterversammlung der Konzerngesellschaft geschlossen.*
- (2) *Der Vertrag wird mit seiner Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der Konzerngesellschaft wirksam. Die Verpflichtung zur Abführung des gesamten Gewinns bzw. zum Ausgleich eines sonst entstehenden Jahresfehlbetrages beginnt im Innenverhältnis mit dem Beginn des Geschäftsjahres, in dem die Eintragung erfolgt, also rückwirkend für das Jahr der Eintragung des Unternehmensvertrages in das Handelsregister der Konzerngesellschaft,*

*frühestens somit zum 01. Oktober 2025, 00:00 Uhr. Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann zum Ende eines Geschäftsjahres der Konzerngesellschaft mit einer Frist von sechs Monaten gekündigt werden, erstmals jedoch zum Ende desjenigen Geschäftsjahres der Konzerngesellschaft, nach dessen Ablauf die durch diesen Vertrag zu begründende körperschaft- und gewerbesteuerliche Organschaft ihre steuerliche Mindestlaufzeit (nachfolgend die „**Mindestlaufzeit**“) erfüllt hat (nach derzeitiger Rechtslage fünf Zeitjahre (§ 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 i.V.m. § 17 KStG, § 2 Abs. 2 Satz 2 GewStG) seit Beginn des Geschäftsjahres der Konzerngesellschaft, für das dieser Vertrag gemäß vorstehenden Absätzen erstmalig Anwendung gefunden hat).*

- (3) *Die Wirksamkeit dieses Vertrages wird von einer formwechselnden oder übertragenden Umwandlung der DATAGROUP oder der Konzerngesellschaft nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes oder des Umwandlungssteuergesetzes nicht berührt. Dies gilt nicht, falls die Konzerngesellschaft in oder auf eine Rechtsform umgewandelt wird, die nach zwingenden gesetzlichen Vorschriften nicht als beherrschtes Unternehmen Partei eines Vertrages im Sinne der §§ 291 ff AktG sein kann.*
- (4) *Das Recht zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt unberührt. Die DATAGROUP ist insbesondere zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt, wenn*
 - *die DATAGROUP nicht mehr mehrheitlich an der Konzerngesellschaft beteiligt ist;*
 - *die DATAGROUP nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes oder des Umwandlungssteuergesetzes übertragend umgewandelt wird.*
- (5) *Wird die Wirksamkeit dieses Vertrages oder seine ordnungsgemäße Durchführung steuerlich nicht oder nicht vollständig anerkannt, so sind sich die Parteien darüber einig, dass die Mindestlaufzeit jeweils erst am ersten Tag desjenigen Geschäftsjahres der Konzerngesellschaft beginnt, für welches die Voraussetzungen für die steuerliche Anerkennung seiner Wirksamkeit oder seiner ordnungsgemäßen Durchführung erstmalig oder erstmalig wieder vorliegen.*
- (6) *Wenn der Unternehmensvertrag endet, hat die DATAGROUP den Gläubigern der Konzerngesellschaft entsprechend § 303 AktG Sicherheit zu leisten.*

§ 4 Schlussbestimmungen

- (1) *Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel.*

- (2) *Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein sollten, oder dieser Vertrag Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung werden die Parteien diejenige wirksame Bestimmung vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht. Im Falle von Lücken werden die Parteien diejenige Bestimmung vereinbaren, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vernünftigerweise vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.“*

Der Gewinnabführungsvertrag hat keine Anlagen.

Von der Einberufung dieser Hauptversammlung an sind folgende Unterlagen auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.datagroup.de/hauptversammlung zugänglich:

- der finale Entwurf des Gewinnabführungsvertrags zwischen der DATAGROUP SE und der DATAGROUP Business Solutions GmbH;
- der gemeinsame Bericht des Vorstands der DATAGROUP SE und der Geschäftsführung der DATAGROUP Business Solutions GmbH zum Gewinnabführungsvertrag gemäß § 293a AktG.
- die festgestellten Jahresabschlüsse und die Lageberichte der DATAGROUP SE für die Geschäftsjahre vom 1. Oktober 2024 bis 30. September 2025, vom 1. Oktober 2023 bis 30. September 2024 und vom 1. Oktober 2022 bis 30. September 2023;
- die gebilligten Konzernabschlüsse und die Konzernlageberichte der DATAGROUP SE für die Geschäftsjahre vom 1. Oktober 2024 bis 30. September 2025, vom 1. Oktober 2023 bis 30. September 2024 und vom 1. Oktober 2022 bis 30. September 2023;
- die festgestellten Jahresabschlüsse der DATAGROUP Business Solutions GmbH für die Geschäftsjahre vom 1. Oktober 2024 bis 30. September 2025, vom 1. Oktober 2023 bis 30. September 2024 und vom 1. Oktober 2022 bis 30. September 2023 (in Übereinstimmung mit den handelsrechtlichen Vorschriften wurde von der DATAGROUP Business Solutions GmbH für die vorgenannten Geschäftsjahre jeweils kein Lagebericht aufgestellt, entsprechende Lageberichte können daher nicht zugänglich gemacht werden).

12. Beschlussfassung über die Zustimmung zu einem Gewinnabführungsvertrag mit der DATAGROUP Hamburg GmbH

Die DATAGROUP SE (nachfolgend auch „**Organträgerin**“) beabsichtigt, als Organträgerin mit der DATAGROUP Hamburg GmbH mit Sitz in Hamburg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRB 80305 (nachfolgend im Rahmen des Textes zu diesem Tagesordnungspunkt auch „**Organgesellschaft**“) als Organgesellschaft einen Gewinnabführungsvertrag (Ergebnisabführungsvertrag) im Sinne des § 291 Abs. 1 Satz 1 AktG zu schließen, dessen Wirksamkeit von der Zustimmung der Hauptversammlung der Organträgerin, der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Organgesellschaft und seiner darauf folgenden Eintragung in das Handelsregister der Organgesellschaft abhängt.

Im Rahmen des Gewinnabführungsvertrags verpflichtet sich die DATAGROUP Hamburg GmbH als beherrschte Gesellschaft, während der Dauer des Vertrages ihren ganzen Gewinn an die DATAGROUP SE als herrschende Gesellschaft abzuführen. Die DATAGROUP SE verpflichtet sich, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag der DATAGROUP Hamburg GmbH nach Maßgabe von § 302 AktG auszugleichen. Mit dem Abschluss des Gewinnabführungsvertrags soll eine ertragsteuerliche Organschaft ab Beginn des Geschäftsjahres 2026 begründet werden.

Ausgleichszahlungen oder die Zahlung von Abfindungen gemäß §§ 304, 305 AktG sind nicht zu gewähren, da die DATAGROUP SE die alleinige Gesellschafterin der DATAGROUP Hamburg GmbH ist. Aus demselben Grund ist auch eine Prüfung des Gewinnabführungsvertrags durch einen Vertragsprüfer nach § 293b Abs. 1 AktG nicht erforderlich.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

Dem Abschluss eines Gewinnabführungsvertrags zwischen der DATAGROUP SE als Organträgerin und der DATAGROUP Hamburg GmbH mit Sitz in Hamburg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRB 80305, als Organgesellschaft wird zugestimmt.

Der finale Entwurf des Gewinnabführungsvertrags zwischen der DATAGROUP SE und der DATAGROUP Hamburg GmbH hat folgenden Inhalt:

„Ergebnisabführungsvertrag“

zwischen

DATAGROUP SE

Wilhelm-Schickard-Str. 7
72124 Pliezhausen

- im Folgenden „**DATAGROUP**“ genannt -

und der

DATAGROUP Hamburg GmbH
Brandshofer Deich 68
20539 Hamburg

- im Folgenden „**Konzerngesellschaft**“ genannt -

- gemeinsam als die „**Parteien**“ bezeichnet -

Präambel

Die DATAGROUP ist Alleingesellschafterin der Konzerngesellschaft.

Zwischen der DATAGROUP und der Konzerngesellschaft wird insbesondere auch zum Zwecke der Begründung einer ertragsteuerlichen Organschaft der nachfolgende Ergebnisabführungsvertrag geschlossen:

§ 1 Gewinnabführung

- (1) Die Konzerngesellschaft verpflichtet sich, ihren ganzen Gewinn an die DATAGROUP abzuführen. Abzuführen ist – vorbehaltlich einer Bildung oder Auflösung von Rücklagen nach Abs. 2 – der gemäß § 301 AktG in der jeweils gültigen Fassung zulässige Höchstbetrag, welcher auch unter Berücksichtigung einer Auflösung von Rücklagen nicht überschritten werden darf.
- (2) Die Konzerngesellschaft kann mit Zustimmung der DATAGROUP Beträge aus dem Jahresüberschuss nur insoweit in die Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) einstellen, als dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Soweit § 301 AktG oder § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung bei einer entsprechenden Anwendung nicht entgegensteht, sind während der Dauer dieses Vertrages gebildete andere Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB auf Verlangen der DATAGROUP aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages zu verwenden oder als Gewinn abzuführen. Von der Abführung ausgeschlossen sind insbesondere ein Gewinnvortrag aus der Zeit vor Beginn dieses Vertrages, Beträge aus der Auflösung von Gewinnrücklagen (§ 272

Abs. 3 HGB), die vor Beginn dieses Vertrages gebildet worden sind und Beträge aus der Auflösung von Kapitalrücklagen (§ 272 Abs. 2 HGB).

- (3) *Die Verpflichtung zur Gewinnabführung gilt erstmals für den ganzen Gewinn des im Zeitpunkt der Eintragung dieses Vertrages in das Handelsregister der Konzerngesellschaft laufenden Geschäftsjahres. Die Vertragsteile gehen davon aus, dass die Eintragung des Unternehmensvertrages in das Handelsregister im Laufe des Geschäftsjahres 2025/2026, welches vom 01. Oktober 2025 bis zum 30. September 2026 läuft, erfolgen wird. Für den Fall, dass die Eintragung des Unternehmensvertrages nach dem 30. September 2026 erfolgen sollte, verlängert sich die Zeit der Unkündbarkeit dieses Vertrages um so viele Jahre, dass seit dem Beginn des Geschäftsjahres, für welches die Gewinnabführung erstmals gilt, mindestens fünf volle Zeitjahre vergangen sind.*
- (4) *Monatliche Abschlagszahlungen auf die Gewinnabführung verstößen nicht gegen das Gebot der Vollabführung, wenn sie unter dem Vorbehalt eines ausreichenden Jahresbilanzgewinns stehen. Überschießende Abschlagszahlungen auf die Gewinnabführung sind als verzinsliche Darlehensgewährung zu behandeln.*
- (5) *Die Verpflichtung zur Gewinnabführung wird jeweils am Schluss des Geschäftsjahres fällig und ist ab diesem Zeitpunkt mit 5 % pro Jahr zu verzinsen.*

§ 2 Verlustübernahme

- (1) *Für die Verlustübernahme durch die DATAGROUP gelten die Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung entsprechend.*
- (2) *§ 1 Abs. 5 gilt entsprechend für die Fälligkeit und Verzinsung der Verpflichtung zum Verlustausgleich gegenüber der Konzerngesellschaft.*

§ 3 Wirksamwerden und Dauer

- (1) *Dieser Vertrag wird unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Hauptversammlung der DATAGROUP und der Gesellschafterversammlung der Konzerngesellschaft geschlossen.*
- (2) *Der Vertrag wird mit seiner Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der Konzerngesellschaft wirksam. Die Verpflichtung zur Abführung des gesamten Gewinns bzw. zum Ausgleich eines sonst entstehenden Jahresfehlbetrages beginnt im Innenverhältnis mit dem Beginn des Geschäftsjahres, in dem die Eintragung erfolgt, also rückwirkend für das Jahr der Eintragung des Unternehmensvertrages in das Handelsregister der Konzerngesellschaft, frühestens somit zum 01. Oktober 2025, 00:00 Uhr. Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit*

geschlossen. Er kann zum Ende eines Geschäftsjahres der Konzerngesellschaft mit einer Frist von sechs Monaten gekündigt werden, erstmals jedoch zum Ende desjenigen Geschäftsjahres der Konzerngesellschaft, nach dessen Ablauf die durch diesen Vertrag zu begründende körperschafts- und gewerbesteuerliche Organschaft ihre steuerliche Mindestlaufzeit (nachfolgend die „**Mindestlaufzeit**“) erfüllt hat (nach derzeitiger Rechtslage fünf Jahre (§ 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 i.V.m. § 17 KStG, § 2 Abs. 2 Satz 2 GewStG) seit Beginn des Geschäftsjahres der Konzerngesellschaft, für das dieser Vertrag gemäß vorstehenden Absätzen erstmalig Anwendung gefunden hat).

- (3) Die Wirksamkeit dieses Vertrages wird von einer formwechselnden oder übertragenden Umwandlung der DATAGROUP oder der Konzerngesellschaft nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes oder des Umwandlungssteuergesetzes nicht berührt. Dies gilt nicht, falls die Konzerngesellschaft in oder auf eine Rechtsform umgewandelt wird, die nach zwingenden gesetzlichen Vorschriften nicht als beherrschtes Unternehmen Partei eines Vertrages im Sinne der §§ 291 ff AktG sein kann.
- (4) Das Recht zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt unberührt. Die DATAGROUP ist insbesondere zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt, wenn
 - die DATAGROUP nicht mehr mehrheitlich an der Konzerngesellschaft beteiligt ist;
 - die DATAGROUP nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes oder des Umwandlungssteuergesetzes übertragend umgewandelt wird.
- (5) Wird die Wirksamkeit dieses Vertrages oder seine ordnungsgemäße Durchführung steuerlich nicht oder nicht vollständig anerkannt, so sind sich die Parteien darüber einig, dass die Mindestlaufzeit jeweils erst am ersten Tag desjenigen Geschäftsjahres der Konzerngesellschaft beginnt, für welches die Voraussetzungen für die steuerliche Anerkennung seiner Wirksamkeit oder seiner ordnungsgemäßen Durchführung erstmalig oder erstmalig wieder vorliegen.
- (6) Wenn der Unternehmensvertrag endet, hat die DATAGROUP den Gläubigern der Konzerngesellschaft entsprechend § 303 AktG Sicherheit zu leisten.

§ 4 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel.

- (2) *Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein sollten, oder dieser Vertrag Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung werden die Parteien diejenige wirksame Bestimmung vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht. Im Falle von Lücken werden die Parteien diejenige Bestimmung vereinbaren, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vernünftigerweise vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.“*

Der Gewinnabführungsvertrag hat keine Anlagen.

Von der Einberufung dieser Hauptversammlung an sind folgende Unterlagen auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.datagroup.de/hauptversammlung zugänglich:

- der finale Entwurf des Gewinnabführungsvertrags zwischen der DATAGROUP SE und der DATAGROUP Hamburg GmbH;
- der gemeinsame Bericht des Vorstands der DATAGROUP SE und der Geschäftsführung der DATAGROUP Hamburg GmbH zum Gewinnabführungsvertrag gemäß § 293a AktG;
- die festgestellten Jahresabschlüsse und die Lageberichte der DATAGROUP SE für die Geschäftsjahre vom 1. Oktober 2024 bis 30. September 2025, vom 1. Oktober 2023 bis 30. September 2024 und vom 1. Oktober 2022 bis 30. September 2023;
- die gebilligten Konzernabschlüsse und die Konzernlageberichte der DATAGROUP SE für die Geschäftsjahre vom 1. Oktober 2024 bis 30. September 2025, vom 1. Oktober 2023 bis 30. September 2024 und vom 1. Oktober 2022 bis 30. September 2023;
- die festgestellten Jahresabschlüsse der DATAGROUP Hamburg GmbH für die Geschäftsjahre vom 1. Oktober 2024 bis 30. September 2025, vom 1. Oktober 2023 bis 30. September 2024 und vom 1. Oktober 2022 bis 30. September 2023 (in Übereinstimmung mit den handelsrechtlichen Vorschriften wurde von der DATAGROUP Hamburg GmbH für die vorgenannten Geschäftsjahre jeweils kein Lagebericht aufgestellt, entsprechende Lageberichte können daher nicht zugänglich gemacht werden).

II. Weitere Angaben

1. Virtuelle Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten / Bild- und Tonübertragung der Hauptversammlung

Der Vorstand hat auf Grundlage der Ermächtigung gemäß § 17 Abs. 11 der Satzung der Gesellschaft beschlossen, dass die Hauptversammlung als virtuelle Hauptversammlung gemäß § 118a Aktiengesetz stattfindet. Da die Durchführung der Hauptversammlung als virtuelle Hauptversammlung zu einigen Modifikationen beim Ablauf der Versammlung führt, bitten wir unsere Aktionäre um besondere Beachtung der nachfolgenden Hinweise.

Aktionäre (sowie ihre etwaigen Bevollmächtigten), die sich nach den nachfolgend genannten Bestimmungen form- und fristgerecht zur Hauptversammlung angemeldet und ihren Anteilsbesitz nachgewiesen haben, können die gesamte Hauptversammlung in Bild und Ton über das passwortgeschützte HV-Portal („**HV-Portal**“) der Gesellschaft verfolgen, das unter

www.datagroup.de/hauptversammlung

zu finden ist.

Es besteht keine Möglichkeit, dass Aktionäre im Sinne von § 118 Abs. 1 Satz 2 AktG an der Hauptversammlung auch ohne Anwesenheit am Ort der Versammlung und ohne einen Bevollmächtigten teilnehmen.

2. Voraussetzungen für die Verfolgung der virtuellen Hauptversammlung im Internet und die Ausübung des Stimmrechts

Es können nur diejenigen Aktionäre die gesamte Hauptversammlung im Internet verfolgen, die sich in Textform (§ 126b BGB) in deutscher oder englischer Sprache zur Hauptversammlung angemeldet haben. Dies gilt entsprechend für die Ausübung des Stimmrechts. Zugangsdaten zum HV-Portal und weitere Informationen erhalten die Aktionäre nach ordnungsgemäßer Anmeldung.

Die Anmeldung muss der Gesellschaft spätestens am **18. Februar 2026, 24:00 Uhr**, unter folgender Anschrift oder E-Mail-Adresse zugehen:

DATAGROUP SE
c/o meet2vote AG
Marienplatz 1
84347 Pfarrkirchen
E-Mail: anmeldung@meet2vote.de

Die Aktionäre haben darüber hinaus ihre Berechtigung zur Verfolgung der gesamten Hauptversammlung im Internet und zur Ausübung des Stimmrechts nachzuweisen. Hierzu ist ein Nachweis des Anteilsbesitzes in Textform (§ 126b BGB) durch den Letztintermediär gemäß § 67c AktG (d.h. das Institut, das für den Aktionär die Depotkonten führt) ausreichend.

Der Nachweis hat sich auf den Beginn des 21. Tages vor der Hauptversammlung zu beziehen (sogenannter Nachweisstichtag), d.h. auf den **4. Februar 2026, 00:00 Uhr**. Maßgeblich für die Berechtigung zur Verfolgung der gesamten Versammlung im Internet und zur Ausübung des Stimmrechts ist somit der Aktienbesitz zu diesem Stichtag.

Der Nachweis des Anteilsbesitzes muss der Gesellschaft spätestens am **18. Februar 2026, 24:00 Uhr**, unter folgender Anschrift oder E-Mail-Adresse zugehen:

DATAGROUP SE
c/o meet2vote AG
Marienplatz 1
84347 Pfarrkirchen
E-Mail: anmeldung@meet2vote.de

Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt für die Ausübung von Aktionärsrechten, insbesondere des Stimmrechts, als Aktionär nur, wer den Nachweis des Anteilsbesitzes in der vorstehend beschriebenen Weise erbracht hat; insbesondere haben Veräußerungen oder sonstige Übertragungen der Aktien nach dem Nachweisstichtag im Verhältnis zur Gesellschaft keine Bedeutung für den Umfang und die Ausübung der gesetzlichen Aktionärsrechte, insbesondere des Stimmrechts, des bisherigen Aktionärs. Entsprechendes gilt für den Zuerwerb von Aktien nach dem Nachweisstichtag. Personen, die zum Nachweisstichtag noch keine Aktien besitzen und erst danach Aktionär werden, sind nicht stimmberechtigt. Der Nachweisstichtag hat keine Bedeutung für eine Dividendenberechtigung.

3. Verfahren für die Ausübung des Stimmrechts durch elektronische Briefwahl

Aktionäre (bzw. deren Bevollmächtigte) können ihre Stimmen im Wege der Briefwahl (mittels elektronischer Kommunikation) ausüben. Voraussetzung für die Ausübung des Stimmrechts durch Briefwahl ist die form- und fristgerechte Anmeldung zur Hauptversammlung.

Die Ausübung des Stimmrechts im Wege der Briefwahl kann im Wege der elektronischen Kommunikation (durch Eingabe über das passwortgeschützte HV-Portal) erfolgen.

Für die elektronische Briefwahl steht das passwortgeschützte HV-Portal der Gesellschaft unter

www.datagroup.de/hauptversammlung

ab dem **4. Februar 2026** bis zum Schließen der Abstimmung durch den Versammlungsleiter nach dem Ende der Generaldebatte in der Hauptversammlung zur Verfügung. Zugangsdaten zum HV-Portal erhalten die Aktionäre nach ordnungsgemäßer Anmeldung.

Sollte zu einem Tagesordnungspunkt eine Einzelabstimmung durchgeführt werden, ohne dass diese im Vorfeld der Hauptversammlung mitgeteilt wurde, so gilt die Stimmabgabe im Wege der elektronischen Briefwahl zu diesem Tagesordnungspunkt insgesamt auch als entsprechende Stimmabgabe für jeden Punkt der Einzelabstimmung.

4. Vollmachten / Verfahren für die Stimmabgabe durch einen Bevollmächtigten

Aktionäre können sich bei der Ausübung ihrer Rechte auch durch Bevollmächtigte, z.B. einen Intermediär, eine Aktionärsvereinigung, einen Stimmrechtsberater oder eine andere Person, vertreten lassen. Voraussetzung für die Ausübung des Stimmrechts durch Bevollmächtigte ist die form- und fristgerechte Anmeldung zur Hauptversammlung sowie der Nachweis des Anteilsbesitzes.

Die Erteilung von Vollmachten, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform, wenn keine Vollmacht nach § 135 AktG erteilt wird.

Intermediäre, Aktionärsvereinigungen, Stimmrechtsberater und diesen durch das Aktiengesetz gleichgestellte Personen können im Rahmen der für sie bestehenden aktiengesetzlichen Sonderregelung (§ 135 AktG) abweichende Anforderungen an die ihnen zu erteilenden Vollmachten vorsehen. Diese Anforderungen können bei dem jeweils zu Bevollmächtigenden erfragt werden.

Aktionäre können für die Erteilung der Vollmacht das Vollmachtsformular benutzen, das ihnen nach ordnungsgemäßer Anmeldung übersandt wird und das auch unter

www.datagroup.de/hauptversammlung

heruntergeladen werden kann. Möglich ist jedoch auch, dass Aktionäre eine gesonderte Vollmacht in Textform (§ 126b BGB) ausstellen.

Die Erteilung von Vollmachten, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung per Post oder E-Mail (z.B. mittels der zur Verfügung gestellten Formulare) sind aus organisatorischen Gründen spätestens bis zum **24. Februar 2026, 24:00 Uhr** (Eingang bei der Gesellschaft) an die folgende Anschrift oder E-Mail-Adresse zu senden:

DATAGROUP SE
c/o meet2vote AG
Marienplatz 1
84347 Pfarrkirchen
E-Mail: datagroup@meet2vote.de

Ab dem **4. Februar 2026** und auch während der virtuellen Hauptversammlung am 25. Februar 2026 kann die Erteilung von Vollmachten sowie ihr Widerruf elektronisch auch erfolgen und übermittelt werden, indem die im Rahmen des HV-Portals unter

www.datagroup.de/hauptversammlung

bereitgestellte Anwendung genutzt wird.

Bevollmächtigte (mit Ausnahme der von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter) können ebenfalls nicht physisch an der Hauptversammlung teilnehmen. Sie können das Stimmrecht für die von ihnen vertretenen Aktionäre lediglich im Wege der elektronischen Briefwahl oder durch Erteilung einer (Unter-)Vollmacht an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft ausüben. Die Nutzung des HV-Portals durch den Bevollmächtigten setzt voraus, dass der Bevollmächtigte die entsprechenden Zugangsdaten erhält.

Darüber hinaus bietet die Gesellschaft ihren Aktionären an, sich bei der Ausübung des Stimmrechts durch von der Gesellschaft benannte weisungsgebundene Stimmrechtsvertreter vertreten zu lassen. Soweit Aktionäre oder deren Bevollmächtigte die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter bevollmächtigen, müssen sie diesen in jedem Fall Weisungen für die Ausübung des Stimmrechts erteilen. Die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft sind verpflichtet, weisungsgemäß abzustimmen.

Vollmachten und Weisungen an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter können elektronisch über das HV-Portal der Gesellschaft, das ab dem **4. Februar 2026** zur Verfügung steht, unter

www.datagroup.de/hauptversammlung

erteilt werden. Diese Möglichkeit besteht bis zum Schließen der Abstimmung durch den Versammlungsleiter in der Hauptversammlung am 25. Februar 2026.

Alternativ können Vollmachten und Weisungen an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter z.B. unter Verwendung des von der Gesellschaft dafür vorgesehenen Vollmachtsformulars erteilt werden. Die Aktionäre erhalten dieses Vollmachtsformular nach ordnungsgemäßer Anmeldung. Dieses Formular steht auch im Internet unter

www.datagroup.de/hauptversammlung

zum Download zur Verfügung. Die Vollmacht und die Weisungen für die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter in Textform (per Post oder E-Mail) sind aus organisatorischen Gründen spätestens bis zum **24. Februar 2026, 24:00 Uhr** (Eingang bei der Gesellschaft) an die folgende Anschrift oder E-Mail-Adresse zu senden:

DATAGROUP SE
c/o meet2vote AG
Marienplatz 1
84347 Pfarrkirchen
E-Mail: datagroup@meet2vote.de

5. Ergänzungsverlangen

Aktionäre, deren Anteile zusammen mindestens 5 % des Grundkapitals, das entspricht zurzeit 417.450 Stückaktien, oder den anteiligen Betrag von EUR 500.000,00 erreichen, das entspricht 500.000 Stückaktien, können gemäß § 122 Aktiengesetz verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekannt gemacht werden. Jedem neuen Gegenstand muss eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen.

Das Verlangen muss der Gesellschaft schriftlich oder in elektronischer Form gemäß § 126a BGB mindestens 24 Tage vor der Hauptversammlung, also bis spätestens zum Ablauf des **31. Januar 2026, 24:00 Uhr** unter folgender Adresse zugehen:

DATAGROUP SE
Vorstand
Wilhelm-Schickard-Straße 7
72124 Pliezhausen
E-Mail (mit qualifizierter elektronischer Signatur): hv@datagroup.de

6. Zugänglichmachen von Gegenanträgen und Wahlvorschlägen

Gegenanträge von Aktionären zu den Beschlussvorschlägen der Verwaltung zu bestimmten Tagesordnungspunkten und Wahlvorschläge zur Wahl des Abschlussprüfers bzw. zur Wahl des Aufsichtsrats werden – soweit sie den anderen Aktionären zugänglich zu machen sind – bei Nachweis der Aktionärseigenschaft unverzüglich im Internet unter

www.datagroup.de/hauptversammlung

veröffentlicht, wenn sie mindestens 14 Tage vor dem Tag der Hauptversammlung, also bis spätestens zum Ablauf des **10. Februar 2026, 24:00 Uhr** der Gesellschaft an die folgende Anschrift oder E-Mail-Adresse übersandt wurden, wobei für die Einhaltung der Frist der Zugang maßgeblich ist:

DATAGROUP SE
c/o meet2vote AG
Marienplatz 1
84347 Pfarrkirchen
E-Mail: antrag@meet2vote.de

Gemäß § 126 Abs. 4 AktG gelten Anträge oder Wahlvorschläge von Aktionären, die nach § 126 Abs. 1 bis 3 bzw. § 127 AktG zugänglich zu machen sind, als im Zeitpunkt der Zugänglichmachung gestellt. Auch zu diesen Anträgen und Wahlvorschlägen kann das Stimmrecht über den passwortgeschützten Online-Service ausgeübt werden. Wenn der den Antrag stellende oder den Wahlvorschlag unterbreitende Aktionär nicht ordnungsgemäß legitimiert und zur Hauptversammlung angemeldet ist, muss der Antrag in der Versammlung nicht behandelt werden.

Darüber hinaus können elektronisch zu der Versammlung zugeschaltete Aktionäre Anträge und Wahlvorschläge auch im Wege der Videokommunikation über das passwortgeschützte HV-Portal in der Versammlung stellen. Das Recht des Versammlungsleiters, im Rahmen der Abstimmung zuerst über die Vorschläge der Verwaltung abstimmen zu lassen, bleibt unberührt. Sollten die Vorschläge der Verwaltung mit der notwendigen Mehrheit angenommen werden, haben sich insoweit die Gegenanträge oder (abweichende) Wahlvorschläge erledigt.

7. Recht zur Stellungnahme gemäß § 130a Abs. 1 bis 4 AktG

Aktionäre, die ordnungsgemäß zur Hauptversammlung angemeldet sind, haben gemäß § 130a Abs. 1 bis 4 AktG das Recht, vor der Hauptversammlung Stellungnahmen zu den Gegenständen der Tagesordnung in Textform im Wege elektronischer Kommunikation über das passwortgeschützte HV-Portal unter

www.datagroup.de/hauptversammlung

einzureichen.

Stellungnahmen sind in Textform als Datei im PDF-Format einzureichen und dürfen 10.000 Zeichen (inklusive Leerzeichen) nicht überschreiten. Mit dem Einreichen erklärt sich der Aktionär bzw. sein Bevollmächtigter damit einverstanden, dass die Stellungnahme unter Nennung seines Namens im passwortgeschützten HV-Portal zugänglich gemacht wird.

Stellungnahmen sind bis spätestens fünf Tage vor der Versammlung, also spätestens bis zum **19. Februar 2026, 24:00 Uhr** einzureichen.

Ordnungsgemäß und rechtzeitig eingehende, zugänglich zu machende Stellungnahmen von Aktionären werden in der Sprache der Einreichung einschließlich einer etwaigen Stellungnahme der Verwaltung bis spätestens **20. Februar 2026, 24:00 Uhr**, ebenfalls im passwortgeschützten HV-Portal unter

www.datagroup.de/hauptversammlung

veröffentlicht.

Stellungnahmen werden nicht zugänglich gemacht, wenn sie nicht von einem ordnungsgemäß zu der virtuellen Hauptversammlung angemeldeten Aktionär stammen, mehr als 10.000 Zeichen (inklusive Leerzeichen) umfassen oder ein Fall im Sinne von § 130a Abs. 3 Satz 4 i.V.m. § 126 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, Nr. 3 oder Nr. 6 AktG vorliegt.

Anträge und Wahlvorschläge, Fragen und Widersprüche gegen Beschlüsse der Hauptversammlung im Rahmen der eingereichten Stellungnahmen werden in der Hauptversammlung nicht berücksichtigt. Das Stellen von Anträgen bzw. Unterbreiten von Wahlvorschlägen, die Ausübung des Auskunftsrechts sowie die Einlegung von Widersprüchen gegen Beschlüsse der Hauptversammlung ist ausschließlich auf den in dieser Einladung jeweils gesondert beschriebenen Wegen möglich.

8. Auskunftsrecht gemäß § 131 AktG

Jedem Aktionär ist gemäß § 131 Abs. 1 AktG auf Verlangen in der Hauptversammlung vom Vorstand Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben, soweit sie zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist und kein Auskunftsverweigerungsrecht besteht. Die Auskunftspflicht erstreckt sich auch auf die rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen der Gesellschaft zu einem verbundenen Unternehmen sowie auf die Lage des Konzerns und der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen.

Außerdem besteht in der Hauptversammlung gemäß § 131 Abs. 1d AktG ein Nachfragerecht zu allen in der Hauptversammlung gegebenen Antworten des Vorstands sowie zu in der Hauptversammlung in Redebeiträgen gestellten Fragen sowie ein Auskunftsrecht nach § 131 Abs. 4 AktG.

Es ist vorgesehen, dass der Versammlungsleiter gemäß § 131 Abs. 1f AktG anordnet, dass alle Arten des Auskunftsrechts nach § 131 AktG in der Hauptversammlung ausschließlich im Wege der Videokommunikation ausgeübt werden können.

§ 131 Abs. 4 Satz 1 AktG bestimmt, dass dann, wenn einem Aktionär wegen seiner Eigenschaft als Aktionär eine Auskunft außerhalb der Hauptversammlung gegeben worden ist, diese Auskunft jedem anderen Aktionär bzw. dessen Bevollmächtigtem auf dessen Verlangen in der Hauptversammlung zu geben ist, auch wenn sie zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstands der Tagesordnung nicht erforderlich ist.

Zudem bestimmt § 131 Abs. 5 Satz 1 AktG, dass dann, wenn einem Aktionär eine Auskunft verweigert wird, er verlangen kann, dass seine Frage und der Grund, aus dem die Auskunft verweigert worden ist, in die Niederschrift über die Verhandlung aufgenommen werden.

Im Rahmen der virtuellen Hauptversammlung wird gewährleistet, dass Aktionäre bzw. ihre Bevollmächtigten, die elektronisch zu der Hauptversammlung zugeschaltet sind, ihr Verlangen nach § 131 Abs. 4 Satz 1 AktG sowie ihr Verlangen nach § 131 Abs. 5 Satz 1 AktG außer im Wege der Videokommunikation, also im Rahmen des Rederechts, auch im Wege der elektronischen Kommunikation über das HV-Portal auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.datagroup.de/hauptversammlung gemäß dem dafür vorgesehenen Verfahren mit den entsprechenden Zugangsdaten in der Hauptversammlung übermitteln können.

9. Rederecht gemäß § 130a Abs. 5 und 6 AktG

Aktionäre bzw. ihre Bevollmächtigten, die elektronisch zu der Hauptversammlung zugeschaltet sind, haben ein Rederecht in der Versammlung im Wege der Videokommunikation nach § 130a Abs. 5 und 6 AktG. Das Rederecht umfasst neben Auskunftsverlangen gemäß § 131 AktG insbesondere auch das Recht, Anträge und Wahlvorschläge nach § 118a Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AktG zu stellen bzw.

zu machen.

Ab ca. 1 Stunde vor Beginn der Hauptversammlung wird über das HV-Portal auf der Internetseite der Gesellschaft unter

www.datagroup.de/hauptversammlung

ein virtueller Wortmeldetisch geführt, über den die Aktionäre bzw. ihre Bevollmächtigten ihren Redebeitrag anmelden können. Der Versammlungsleiter wird das Verfahren der Wortmeldung und Worterteilung in der Hauptversammlung näher erläutern.

Technische Mindestvoraussetzung für eine Live-Videozuschaltung sind ein internetfähiges Gerät mit Kamera und Mikrofon sowie eine stabile Internetverbindung und eine aktuelle Version des installierten Browsers. Die Gesellschaft behält sich vor, die Funktionsfähigkeit der Videokommunikation zwischen Aktionär und Gesellschaft in der Hauptversammlung und vor dem Redebeitrag zu prüfen und diesen zurückzuweisen, sofern die Funktionsfähigkeit nicht sichergestellt ist.

10. Widerspruchsrecht gemäß § 118a Abs. 1 Satz 2 Nr. 8 AktG

Die elektronisch zu der Hauptversammlung zugeschalteten Aktionäre und ihre Vertreter haben das Recht, im Wege elektronischer Kommunikation Widerspruch gegen Beschlüsse der Hauptversammlung zu erklären. Ein solcher Widerspruch kann von Beginn bis Ende der Hauptversammlung über das HV-Portal unter

www.datagroup.de/hauptversammlung

erklärt werden.

11. Hinweis auf die Internetseite der Gesellschaft

Diese Einladung, weitere Informationen und die der Hauptversammlung zugänglich zu machenden Unterlagen finden sich auf der Internetseite der Gesellschaft unter:

www.datagroup.de/hauptversammlung

12. Informationen zum Datenschutz

Die Gesellschaft verarbeitet im Rahmen der Durchführung der Hauptversammlung folgende Kategorien personenbezogener Daten von Aktionären, Aktionärsvertretern und Gästen: Kontaktdaten (z.B. Name oder die E-Mail-Adresse), Informationen über die von jedem einzelnen Aktionär gehaltenen Aktien (z.B. Anzahl der Aktien) und Verwaltungsdaten (z.B. die Stimmrechtskartennummer und Zugangsdaten zum HV-Portal). Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Rahmen der Hauptversammlung basiert auf Art. 6 Abs. 1 lit. c Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Danach ist eine Verarbeitung personenbezogener Daten rechtmäßig, wenn die Verarbeitung zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich ist. Die Gesellschaft ist rechtlich verpflichtet, die Hauptversammlung der Aktionäre durchzuführen. Um dieser Pflicht nachzugehen, ist die Verarbeitung der oben genannten Kategorien personenbezogener Daten unerlässlich. Ohne Angabe ihrer personenbezogenen Daten können sich die Aktionäre der Gesellschaft nicht zur Hauptversammlung anmelden.

Für die Datenverarbeitung ist die Gesellschaft verantwortlich. Die Kontaktdaten des Verantwortlichen lauten:

DATAGROUP SE
Vorstand
Wilhelm-Schickard-Straße 7
72124 Pliezhausen
E-Mail: hv-datenschutz@datagroup.de

Personenbezogene Daten, die die Aktionäre der Gesellschaft betreffen, werden grundsätzlich nicht an Dritte weitergegeben. Ausnahmsweise erhalten auch Dritte Zugang zu diesen Daten, sofern diese von der Gesellschaft zur Erbringung von Dienstleistungen im Rahmen der Durchführung der Hauptversammlung beauftragt wurden. Hierbei handelt es sich um typische Hauptversammlungsdienstleister, wie etwa HV-Agenturen, Rechtsanwälte oder Wirtschaftsprüfer. Die Dienstleister erhalten personenbezogene Daten nur in dem Umfang, der für die Erbringung der Dienstleistung notwendig ist.

Im Rahmen des gesetzlich vorgeschriebenen Einsichtsrechts in das Teilnehmerverzeichnis der Hauptversammlung können andere Teilnehmer und Aktionäre Einblick in die in dem Teilnehmerverzeichnis über sie erfassten Daten erlangen. Auch im Rahmen von bekanntmachungspflichtigen Tagesordnungsergänzungsverlangen, Gegenanträgen bzw. -wahlvorschlägen werden, wenn diese Anträge von Aktionären und Aktionärsvertretern gestellt werden, ihre personenbezogenen Daten veröffentlicht.

Die oben genannten Daten werden je nach Einzelfall bis zu drei Jahre (aber nicht weniger als zwei Jahre) nach Beendigung der Hauptversammlung aufbewahrt und dann gelöscht, es sei denn, die weitere Verarbeitung der Daten ist im Einzelfall noch zur Bearbeitung von Anträgen, Entscheidungen oder rechtlichen Verfahren in Bezug auf die Hauptversammlung erforderlich.

Für die virtuelle Hauptversammlung werden zusätzliche personenbezogene Daten in sogenannten „Logfiles“ verarbeitet, um die Virtualisierung technisch zu ermöglichen und deren Administration zu vereinfachen. Dies betrifft z.B. ihre IP-Adresse, den von ihnen verwendeten Webbrowser sowie Datum und Uhrzeit des Aufrufs. Diese Daten werden nach der Durchführung der Hauptversammlung gelöscht. Die Gesellschaft verwendet diese Daten zu keinen anderen Zwecken als hier angegeben.

Für Aktionäre und Aktionärsvertreter gelten die aus Art. 15-21 DSGVO aufgeführten Rechte (Recht auf Auskunft über die betreffenden personenbezogenen Daten sowie die Rechte auf Berichtigung oder Löschung oder auf Einschränkung der Verarbeitung oder eines Widerspruchsrechts gegen die Verarbeitung sowie des Rechts auf Datenübertragbarkeit). Im Zusammenhang mit der Löschung von personenbezogenen Daten verweisen wir auf die gesetzlichen Aufbewahrungsfristen und den Art. 17 Abs. 3 der DSGVO.

Zur Ausübung der Rechte genügt eine entsprechende E-Mail an: hv-datenschutz@datagroup.de.

Darüber hinaus haben Aktionäre und Aktionärsvertreter auch das Recht zur Beschwerde bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde.

Den Datenschutzbeauftragten der Gesellschaft erreichen die Aktionäre und Aktionärsvertreter unter folgender Adresse:

datenschutz süd GmbH
Wörthstr. 15 97082 Würzburg
E-Mail: office@datenschutz-sued.de

Pliezhausen, im Januar 2026

DATAGROUP SE
Vorstand